

**Satzung
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
der Universität Trier
für das Studienjahr 2025/2026**

vom 23.05.2025

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 30.04.2025 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 19.05.2025, Az.: 7233-0040#2025/0001-1501 15323 genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2025/2026 und zum Sommersemester 2026 gelten die in der Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) Die für das Sommersemester 2026 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2025/2026 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2025/2026 werden auf die für das Sommersemester 2026 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind. Dies gilt nicht für die Studiengänge, für die in der Anlage 1 die Zulassungszahl „0“ festgesetzt ist. In diesen Studiengängen werden zum Sommersemester 2026 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2025/2026 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum **15.09.2025** für das Wintersemester 2025/2026 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2026 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum **15.03.2026** für das Sommersemester 2026 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, 23.05. 2025

Präsidentin der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Anlagen zur Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier für das Studienjahr 2025/2026

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2025/2026

Anlage 1 (zu § 1)

Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl*	Wintersemester 2025/2026	Sommersemester 2026
Psychologie	BA, 1-Fach	212	212	0
Psychologie, allgemein	MA, 1-Fach	75	60	15
Klinische Psychologie und Psychotherapie KLIPP	MA, 1-Fach	60	36	24
Grundschulbildung	B.Ed.	120	120	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2025/2026

Anlage 2 (zu § 2)

Studiengang	Abschluss	Fachsemester				
		2.	3.	4.	5.	6.
Psychologie	BA, 1-Fach	0	185	0	208	0
Psychologie, allgemein	MA, 1-Fach	60	60	60	60	62
Klinische Psychologie und Psychotherapie KLIPP	MA, 1-Fach	24	36	24	36	0
Grundschulbildung	B.Ed.	0	120	0	120	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2026

Anlage 3 (zu § 2)

Studiengang	Abschluss	Fachsemester				
		2.	3.	4.	5.	6.
Psychologie	BA, 1-Fach	212	0	185	0	208
Psychologie, allgemein	MA, 1-Fach	60	60	60	60	60
Klinische Psychologie und Psychotherapie KLIPP	MA, 1-Fach	36	24	36	24	36
Grundschulbildung	B.Ed.	120	0	120	0	120